

Dictatum Regenspurg, ben 28. Junil. 30

Ses Seiligen Römischen Reichs Shurfürsten, Sürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeinen Beichs Bersammlung bevollmächtigte Käthe, Bothschafter und Gesandte,

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hochedle, Gestrenge, Best- und Hochgelahrte,

Soche und Vielgeehrte Herren,

efremblich muß nothwendig fallen, wenn in denen Ew. Excellenzien, Hochwurden, Hochs und Wohlgebohrnen 2c. jungsthin von der Churs Brandenburgischen Comitial Gesandeschaffe exhibiten Vorstellungen, de dictatis den 10. und 26.

leht versiossen Monaths, überhaupt eine Sprache wahrzunehmen, die das Naturs und Wölfer-Necht, altere und neuere Sriedens Schlüße und die Neiches Sefese, desgleichen vorsnehmlich auch die Kapferliche Wahls Capitulation, im Munde führet, so man allesammt Königl. Previsischer Seite für sich gelsend zu machen sucher, hingegen seines Orts an keines derersels den sich gebunden zu sehn, oder darnach geurtheilet werden zu können, erachtet.

Nach

SR (2 2 S principality

Mach einem bergeffalt gearteten Convenienz - Rechte bes Berliner Sofes ift durchgehends dasjenige anzusehen, mas in nur bemerften Chur : Brandenburgifchen Memorialien gegen bie gleichwohl fo Ordnungs = maßig, als fonst preiswurdigst von Gr. Maieffat bem Ronig von Franfreich , zugleich mit auf ge-Liemende Requisition Thro des Konigs in Pohlen Majestat und Churfurftl. Durchl. ju Gachfien, bermahlen gehandhabet mer: bende Garentie des Weftphalischen Friedens vorgebracht gu bes finden. Der zu biefem Friedens : Schluß : maßigen allgemein ersprieflichen Zweck erfolgte Gintritt berer Ronigl. Frangofis fchen Truppen in Die Weftphalisch : Chur : Brandenburgischen Lande wird, in Folge jener aufgestellten Principiorum, als aufferst beforglich, unftatthaft und benen Reichs-Gefeten zuwider lauf: fend beurtheilet; wohl hingegen aber follen und mogen bes Ros nigs von Preugen Majeftat, Thres Orts, voll: frege Banbe haben, und fich unbeschranft befugt finden, Dero Urmeen, und mit benenfelben Die betrübtefte und unfeligfte Rriege: Folgen, über bas Teutsche Reich auszubreiten, und ben Unfang biergu ben benen Chur : Cachfifchen Landen, obichon unter voraus. gegangener folenneffer Declaration , baß zwischen benberlen Geis ten teine Diffhelligfeit obwalte , ju machen. Rach nehmlichen ienen Principiis hat gwar die Frone Frankreich, ben einer bermas ligen gefehmäßigen Garentie-Ausübung, fich, fonder alle Eins Schränfung und Musnahme, an die in bem Inftr. Pac. Westph. Art. XVII.S.5. und 6. bemerften Gradus, und gu Berfuch gutlicher Wege, an Die bafelbft bestimmte brenjahrige Frift, (um etwa folcherges ffalt ingwifthen die Berwuftung im Reiche an mehrern Orten und Landen gu befto vollern Stande fommen gulaffen) gu binden, auch überhaupt Ordnung und Glimpf burchgehends baben gu ges brauchen; ba jedoch wiederum Ge. Ronigl, Majeft, von Preuffen Thres

图器 (3) 图器

Thres Theils, fonder Bedenken und Anstand, bon bem allen ben ienem plotlichen Anfall Gr. Koniglichen Majeftat in Dobs len 2c. 2c. Teutscher Lande , ohne einige fonft nach dem Bolfer-Recht unter frenen Staaten gewöhnliche Unfundigung, und ohne die minbefte von denen in dem Weftphalifchen Rrieden uns ter Reichs - Standen vorgeschriebenen Stuffen zu beobachten, fich ganglich dispensivet halten, und desfalls bekanntlich schlecht weg überhaupt auf die Raison de Guerre und auf ein ausschweifs fendes Recht der Natur begiehen mogen; beffen nicht weitlaufs tig zu gedenken, baß Diefelben annoch jenes Garentie - Gefchafte, fo ferne folches gegen Sie jum Bollzug zubringen ift, auf laus rer autliche und qualeich meitschichtigste Conciliations - Wege geftellet, mithin das angeregte Garentie - Werk felbst auf eine blof le unmurffame Mediations- Offege berunter gefest miffen wollen. in dem umgewendeten Kall aber, wenn Preußischer Seite, in benen nehmlichen obangeführten Schriften, von Garentie berer Berzogthumer Magbeburg und Schlesien auch übriger Chur-Brandenburgifcher Lande Erwehnung geschiehet, schlechterdings besfalls nur auf schleunigste, nachbrücklichste und wertthätigste Affiftenz und Rettung gedrungen wird.

So werben auch Se. Königl. Majestät von Frankreich durch Dero solchmahlige Friedens-Garentie-Leistung einer Verleigung derer mit dem Neich eingegangenen isungern Friedens-Verbindungen, nach Willkahr, angeschuldiget; und Neichsetundig ist, daß der Oof zu Versin zu erst in denen Chur-Sächsischen Landen, mithin in dem Derzen des Teueschen Vaterlanzdes, gegen das vorderste Neichs-Grund-Gesetz, den mehrbezsgen Westphatischen Friedens-Schluß, durch den von Ihm sogleich ergriffenen derpönten Weg der Thathandlungen, das Kriegs-Feuer angezündet, auch dadurch die dis dahm ungeschluß.

福度 ((4)) 岩度

stöhrt genossene Sicherheit und Nuhe in Teutschland, nehit denen jüngern Friedens Schlüßen, worauf selbige sich mitgebauer gefunden, allesammt auf einmahl gebrochen, ja denensselben offender entgegen noch sortwährig zwen der ausehnliche sten Churfürstenthümer des Neichs im Grund verheeret, und so gar neuerlich die Besehdungen auf noch mehrere Provinziert und Trepse desselben erstrecket, so, das es das ungezweiselte Unsehen dat, welchergestalt man Königl. Prensischer Seite das endliche Absehen auf einen generalen Umsturz des Neichs und gemeinsame Vergewaltigs und Vedruckung dessen Stände führe.

Mag jemahls also ber Zutrite berer benden hohen Garants des Westphältschen Briedens, zu Miterhaltung der Gesetz, Ordnung und Frenheit im Neiche, für nothig zu ermessen spun, so zeigen es sattsam, was auch bagegen auf so ierige als aufschiese und sich selbst widersprechende Weise aufgestellet worden, die so eben angegebenen Umstände der fürwaltenden Empörung; wo zu gleicher Zeit die Neichs-Gesetze und die Sprache derfelben offendar miteinander gemisbrauchet werden wolsen.

So voll befugt Sich daher Se. Königliche Majes state in Poblen und Shurfürstliche Durchlaucht zu Sachsen in biesmahliger Gelegenheit allerdings erachtet, zu Abwendung unverschuldeten Bedrucks Dero teutschen Lande und zu Erreichung hinlanglicher Genugthuung hierunter, an jene hohe Garants Sich eigends zu verwenden: so wahr ist es, was übrigens in denen vorhin erwehnten Chur-Brandenburgischen Schriften angemerket zu befinden, daß Niemand sich auf den Schusderingen Geses beruffen könne, wider die er zu erst angesgangen.

经第(5) 多器

Daß man Seiten bes disseitigen allerhöchsten Hofes einer Berletzung des Westphällschen Friedens Schlusses sich theilhaft tig gemacht hatte, beruhet dis jeto anf alleinigen Preußischen ohnerwiesenen Worgebeit; daß soldes aber von dem Berliner Dose wirklich geschehen fen, leget sich durch facka zu Tage, die aller Welt bekannt, und von Ihro Kapferl. Majestät, wie von gesammtem Neiche und denen hohen Garants obgedachten Kriedens, durchgehends gleichermaßen vor frieddrüchig erklärret worden sind.

Wenn bahero von denen Königlich : Französischen Truppen in denen Chur- Brandenburgischen Landen aus dem blossen Mechte der Wiedervergeltung alle dassenige , wie doch den weiten nicht geschieder, in voller Maaße ausgestdet werden möchte , so von Königl. Preußischer Seite, desonders auch gezen die Chur- Schafhischen Lande , noch täglich in der unretraggen Maaße verhänget wird, so diemet durob schon nach dem generalen Wölfer-Nechte , und dem sonst mehr Preußischer Seite angeführten Droie de Guerre, sich mit Jug nicht beschweret werden.

Indessen sind besonders jene Preußische Bedruckungen vom allgemeinen Neich bereits so enorm gesunden worden, daß auch Seldiges in Folge des Laud-und Westphaltlichen Friedens, nach Worschrift der Executions ondernag, die schlemigste Worscher der Neichs-Oulse dargegen, unter deskalls jüngsthin seperlichst errichteren Neichs-Schlüssen, seftgesellet hat. Und da, durch den Augenschein überzeuger, die hohen Caranes des Westphalischen Friedens gleichfalls die Existenz des Falles der wirrlich zu leistenden Garenie anerkannt ih mag wohl überhaupe um so weniger gegen die Einsteling derer darzu des schimmten Truppen in Teutschland mit Bestande ürgend einiger Einwand, am wenigsten aus jüngster Kanscrlicher Wahles

图器 (6) 图器

Capitulation, gemachet werden, ba der hierben abgezielte End: sweck der nehmliche ift, als die von dem Reiche, ju gefehmäßiger Benugthnung und Entschädigung berer bedrangten Stanbe, beschloffene Sulfs : Leiftung felbft; jugleich aber auch baber er: hellet, daß der in ebenbefagter allerhochfter Capitulation Art IV. §. 7. gang ausbrucklich vorausgefeste werbenbe Fall von Gins führung fremder Rriegs : Wölter , fo gegen ben Minfter, und Dinabruckischen Frieden geschehe, anhero offenbar inapplicabel fen.

Allermaffen aber folchergeftalt ber Gintritt Gr. Allers chriftlichften Majeftat Armee in bas teutsche Reich , jumablen nach benen fo großmuthig von Sochft-Ihro beschehenen Erflahrungen, baben ihres Orts feine Conqueten gu begehren , bas für anzusehen, daß zugleich auch damit bem gefammten Seutschen Baterland, ben der mehr um fich greiffenden Gefahr von Unterbruckung, ber allerdings nothige Benftand geleifter, und burch biefe reale Bulfs-Erzeigung nicht minder bie Wies berherstellung ber Rube und Sicherheit in Teutschland famt ber Erhaltung beffen Grund-Berfaffung bewurdet werbe: fo versehen sich Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfurst. Durchlaucht ju Sachfen , mein allergnabigffer Berr , befto Zuversichts-voller, daß Dero hochste und hohe Mit-Stande, fatt wibrigen und allgemein-fchablichen Borffellungen Gebor ju geben , vielmehr mit gufammengefesten Rraften gu allen obig erfagten beilfamen Endzweden fich gleichfalls patriotifch permenben, und befonbers benen Chur : Cachfifchen Landen Die Societæts-maffige Bulfe, um Diefelben aus bem tiefen Berberben , worein fie bermablen bereits gefunden , wiederum herauszusegen, bald werkthatig angedenhen laffen werben.

Bie

图 (7) 图 ·

Wie nun Ewr. Excellenzien, Hochwurden, Hoche und Wohlgebohrnen ze. vorstehendes auf ausdrücklichen allergnädigesten Weschl darzulegen ohnermangele: alsohabe übrigens zu Des roselben beständigen Freundschaft und Wohlwollen geziemensben und besten Bleistes mich zu empfehlen

Ewr. Excellenzien, Jochwirden, Joch- und Wohlgebohrnen,

Meiner Soch, und Bielgeehrten Berren

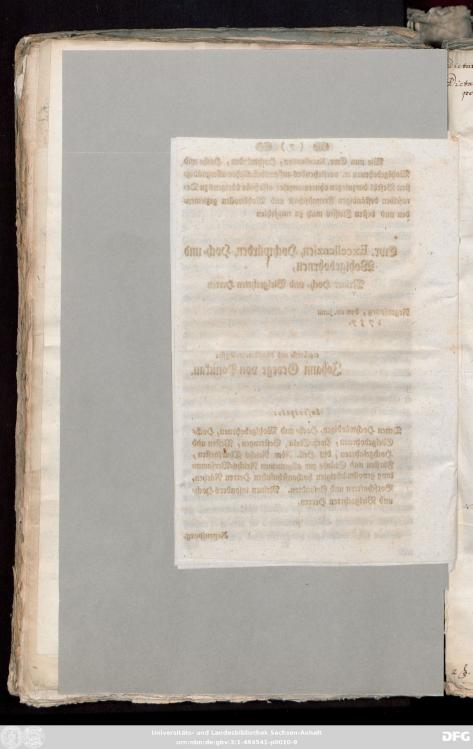
Regenspurg, den 10. Junii

ergebenft und dienstbereitwilligster Sohann George von Ponickau.

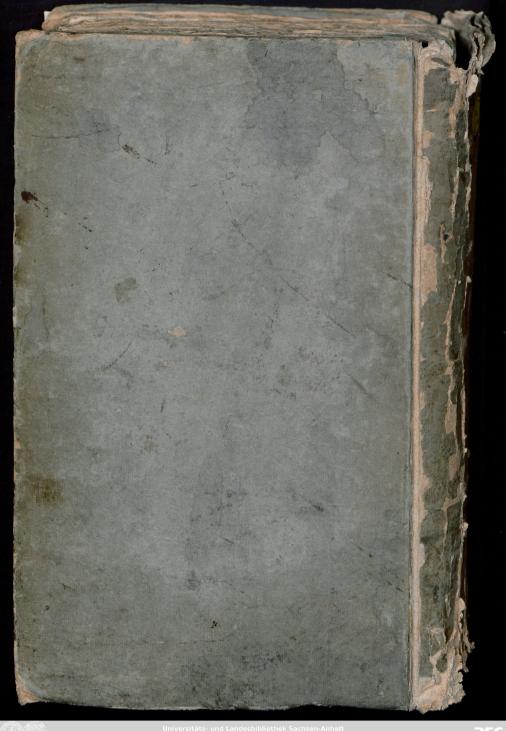
Inferiptio:

Denen Hochwürdigen, Hoche und Wohlgebohrnen, Hoche Ebelgebohrnen, Hoche Ebeln, Gestrengen, Westen und Hochgelahrten, des Heil. Nom. Neichs Chursussten, Fürsten und Stände zur allgemeinen Neichse Wersammelung gevollmächtigten hochanschnlichen Herren Näthen, Worschaftern und Gesandten. Weinen insonders Hoche und Wielgeehren Derren.

Regenspurg.







Dictatum Regenspurg, ben 28. Junit. 30

Tes Beiligen Kömischen Reichs Thurfürsten, Sürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs - Versammlung bevollmächtigte Käthe, Bothschafter und Gesandte,

Sochwürdige, Soch- und Wohlgebohrne, Soch-Edelgebohrne, Hochedle, Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte,

Hoche und Vielgeehrte Herren,

efremblich muß nothwendig fallen, wenn in denen Ew. Excellenzien, Hochwürden, Hoch: und Wohlgebohrnen 2c. jungsthin von der Churs Brandenburgischen Comicial Gesandrschafft exkibirren Vorstellungen, de dickatis den 10. und 26.

letz verslossenen Monaths, überhaupt eine Sprache wahrzuneh, men, die das Natur: und Wölfer-Necht, ältere und neuere Friedens Schlüße und die Neichs-Seseze, desgleichen vormehmlich auch die Kapserliche Wahls Capiculation, im Munde führet, so man allesammt Königl. Preußischer Seite für sich geltend zu machen suchet, hingegen seines Orts an keines dererselben sich gebunden zu sehn, oder darnach geurtheilet werden zu können, erachtet.

1 Nach

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black